

Beitragsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Musikhochschule Lübeck

vom 04.02.2010 i.d.F. der Änderungssatzung vom 2. Dezember 2016

Tag der Bekanntmachung im NBL.: 01.03.2010, S. 6

30.08.2010, S. 57

11.10.2013, S. 73

26.02.2015, S. 86

28.04.2016, S. 21

20.12.2016, S. 102

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 04.02.2010

Aufgrund des § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 vom 28.02.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. Seite 93) wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes der Musikhochschule Lübeck vom 19.01.2010 und mit Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 02.02.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1	Beiträge
§ 2	Beitragshöhe
§ 3	Beitragserstattung
§ 4	Verfahren
§ 5	Änderung der Beitragsordnung
§ 6	Inkrafttreten

§ 1 Beiträge

(1) Alle an der Musikhochschule Lübeck immatrikulierten Studierenden haben zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft einen Beitrag je Semester zu entrichten.

(2) ¹Der Beitrag wird jeweils mit der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig. ²Der Nachweis der erfüllten Beitragspflicht ist Voraussetzung für die Immatrikulation oder die Rückmeldung

(3) Die Studierendenschaft zieht ihre Beiträge durch das Studentenwerk Schleswig-Holstein ein.

§ 2 Beitragshöhe

¹Der Beitrag beträgt ab dem Sommersemester 2017 € 69,60 und ab dem Sommersemester 2018 € 70,60.

²Hierin ist jeweils ein Beitrag für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 4 HSG ermöglichen (Semesterticket) in folgender Höhe enthalten:

- ab dem Sommersemester 2017 € 53,60 Stadtverkehr Lübeck
- ab dem Sommersemester 2018 € 54,60 Stadtverkehr Lübeck.

³Der Studierendenschaftsbeitrag nach § 74 Abs.1 HSG beträgt € 11,00. ⁴Der Beitrag zur Förderung des Studierendenports beträgt € 5,00.“

§ 3 Beitragserstattung

(1) Studierenden, die sich bis zum Ende des ersten Semestermonats (30. April bzw. 31. Oktober) exmatrikulieren oder deren Immatrikulation aufgehoben wird, wird der Semesterbeitrag erstattet, wenn sie dies im Rahmen der vorgenannten Frist schriftlich beantragen und eine entsprechende Bescheinigung der Musikhochschule Lübeck beifügen.

(2) ¹Studierenden, die für das betreffende Semester beurlaubt sind, wird der gesamte Semesterbeitrag erstattet, wenn sie dies bis zum Ende des ersten Semestermonats schriftlich beantragen und dem Antrag eine Urteilsbescheinigung sowie den Studenausweis beilegen. ²Eine Nutzung des Semestertickets für die Zonen des Stadtverkehrs Lübeck, sowie die Ermäßigung bei der Autokraft GmbH ist dann nicht mehr möglich. ³Der Studenausweis bleibt weiterhin gültig und wird entsprechend gekennzeichnet.

(3) ¹Folgenden Studierenden wird der Teil des Beitrages, der für das Semesterticket vorgesehen war, zurück-
erstattet, wenn sie dies im ersten Semestermonat schriftlich beantragen:

1. bei Schwerbehinderten, die nach §§ 145 ff Sozialgesetzbuch IX unentgeltlich zu befördern sind,
2. Behinderten, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen.

²Einem solchen Erstattungsantrag sind neben dem Studenausweis entsprechende Nachweise schriftlich bei-
zulegen.

(4) ¹Folgenden Studierenden wird der Teil des Beitrages, der für den Studierendensport vorgesehen war, zu-
rückerstattet, wenn sie dies im ersten Semestermonat schriftlich beantragen:

- Studierende mit Behinderung, die aufgrund ihrer Einschränkungen das Angebot des Studierendenspor-
tes nicht aktiv nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen.

²Einem solchen Erstattungsantrag sind neben dem Studenausweis entsprechende Nachweise schriftlich beizu-
legen.

§ 4 Verfahren

(1) ¹Erstattungsanträge sind beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Musikhochschule Lübeck
schriftlich einzureichen. ²Über sie entscheidet der AStA-Vorstand nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

(2) ¹Macht eine Antragstellerin/ ein Antragssteller glaubhaft, dass sie/ er die Antragsfrist ohne eigenes Ver-
schulden überschritten hat, kann der AStA-Vorstand auch über den verspäteten Antrag entscheiden.

²Anträge, die nach dem Ende des Folgesemesters eingehen, sind in jedem Fall abzulehnen.

(3) ¹Gegen die Ablehnung eines Antrages kann innerhalb eines Monats schriftlich beim AStA-Vorstand Wider-
spruch erhoben werden. ²Der AStA entscheidet dann unter Berücksichtigung der Begründung für den Wider-
spruch erneut über den Antrag.

§ 5 Änderung der Beitragsordnung

¹Änderungen dieser Beitragsordnung beschließt das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit seiner
Mitglieder. ²Sie bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule
Lübeck.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Beitragsordnung (Satzung) tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Beitrags-
ordnung (Satzung) vom 15. Februar 2002 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Lübeck, den 04.02.2010

Dorothea Keiter

Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Musikhochschule Lübeck